



Stellungnahme

zum Legislativpaket der EU-Kommission „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

Januar 2023

DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt mit fast 8.000 Mitarbeitern zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland und Europa.

Das Leistungsspektrum der DATEV reicht von mehr als 200 PC-Programmen über Cloud-Dienste wie Online-Anwendungen, Datenverarbeitung und -archivierung im Rechenzentrum bis hin zu Outsourcingleistungen sowie Sicherheitsdienstleistungen. Beratungsleistungen und Angebote zur Wissensvermittlung runden das Angebot ab.

Mit über 40.000 Mitgliedern unserer Genossenschaft erreichen wir über 2,5 Mio. KMU, deren Daten bei uns im Auftrag verarbeitet werden.

DATEV entwickelte sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, und Spanien) unterstützt.

Die Stellungnahme der DATEV eG erfolgt ausschließlich aus dem Blickwinkel des Unternehmens als berufsständischer IT-Dienstleister, insofern wird sie unabhängig von Stellungnahmen berufsständischer Organisationen wie Kammern und Verbänden abgegeben.

EU- Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

DATEV begrüßt die Initiative der EU-Kommission zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und zur Nutzung der Möglichkeiten digitaler Technologien.

Als IT-Genossenschaft von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Anwälten mit dem spezifischen Wissen über 2,5 Millionen kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland und Standorten in mehreren Mitgliedstaaten hat DATEV eine große Expertise in der Digitalisierung. Mit unseren Softwarelösungen unterstützen wir unter anderem die steuerliche Deklaration. Unsere Erfahrung und Perspektive einer europäischen Genossenschaft sind Hintergrund unserer folgenden Ausführungen.

1 Digitale Meldepflichten: EU-Vorhaben im Kontext nationaler Systeme

In vielen Mitgliedstaaten wurden in den letzten Jahren digitale Meldesysteme zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs eingeführt oder ihre Einführung geplant. Diese reichen von Reporting-, über Split-Payment- zu Clearance-Modellen in verschiedenen Ausgestaltungen. Die Systeme konzentrieren sich auf die Bekämpfung nationaler Betrugsfälle und sind hier, wie z.B. aus Italien bekannt, erfolgreich.

In Anbetracht der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten begrüßen wir eine europäische Initiative, im Speziellen, dass diese ihren Fokus auf die **Betrugsbekämpfung in grenzüberschreitenden Fällen** und die **Interoperabilität** der verschiedenen bestehenden Ansätze legt.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht die Konvergenz, sprich die vollständige Annäherung, der nationalen Systeme bis 2028 vor. Während eine Interoperabilität der Systeme zu begrüßen ist, erscheint es doch zu weitgehend, die Konvergenz für rein nationale Fälle zu fordern und ab 2028 die Zulässigkeit von Clearance-Systemen wie in Italien grundsätzlich zu verneinen.

Ziel muss es sein, einen **Ausgleich zwischen dem Interesse des Staates an der Sicherung der Staatseinnahmen einerseits und dem Interesse der Wirtschaft** an effizienten, unbürokratischen Prozessen andererseits zu schaffen. Die Akzeptanz in der Wirtschaft wird wesentlich von der Effizienz der Workflows, Komptabilität mit bisherigen Prozessen und davon abhängen, ob bereits getätigte Investitionen erhalten bleiben.

Wir begrüßen den Ansatz, das System dezentral aufzubauen. Durch die **Entkopplung des Rechnungsübermittlungsprozesses vom Meldeprozess** können die etablierten E-Rechnungsprozesse der Wirtschaft und damit die getätigten Investitionen weitestgehend erhalten bleiben. Zudem kann in einem dezentralen System die Gefahr des „Single Point of Failure“ für die wirtschaftsrelevanten Prozesse reduziert werden.

Für die erfolgreiche Betrugsbekämpfung durch EU-Meldepflichten von mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen sind der effiziente Abgleich der hierfür relevanten Daten und damit die Einigung auf ein digitales Standardformat wesentliche Erfolgsfaktoren.

1.1 *Strukturierte E-Rechnung als Basis*

Wir begrüßen daher, dass ein zentraler Aspekt der Vorschläge der EU-Kommission die **strukturierte elektronische Rechnung** als "default system" zum Eckpfeiler des Systems und erheblich gestärkt wird.

Die **generelle Einführung der elektronischen Rechnung** wird nicht nur signifikant zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen, sie birgt zahlreiche Effizienzvorteile und kann einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft leisten.

Die Konkretisierung der **Definition als Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format** trägt zur Rechtsicherheit bei.

Mit der **CEN-Norm EN 16931** wurde bereits ein technischer Standard für die elektronische Rechnungsstellung geschaffen und in weiten Teilen der Wirtschaft und Verwaltung gemäß den Vorgaben der EU-RL 2014/55 umgesetzt. Erfreulicherweise bildet diese europäische Norm auch die Grundlage für die Erhebung und Meldung der Daten über mehrwertsteuerliche Umsätze.

Die EU-Kommission sieht in ihrem Vorschlag vor, dass die Mitgliedsstaaten neben den EU-Formaten weitere interoperable Formate zulassen können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung damit nationale, auf der Norm basierende Formate, wie in Deutschland ZUGFeRD und XRechnung, die sich etabliert haben, weiter eingesetzt werden können.

1.2 *Meldepflichten: Fristen und Umfang*

Der Ansatz der EU-Kommission, **verbindliche EU-Anforderungen an Meldeerfordernisse** im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung aufzustellen, ist ein richtiger und wichtiger Schritt.

Grundsätzlich scheint der **Umfang der Meldepflichten** für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs aber nicht erforderlich und daher nicht mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar.

Zur Betrugsbekämpfung reicht es aus, einen Teil der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Informationen zu melden. Dieser ist weitaus kleiner als im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen. So reicht für steuerliche Zwecke im EU-Warenverkehr B2B die Übermittlung der Daten zu Rechnungsnummer, Vertragspartnern (MwSt-ID), Steuerbefreiungsgrund und Gesamtbetrag der Rechnung aus.

Mit den genannten Informationen können Rechnungen durch das vorgesehene doppelte Meldeerfordernis von Leistungserbringer und Leistungsempfänger als steuerfreie

innergemeinschaftliche Warenlieferungen verifiziert und somit den derzeit vorherrschenden Betrugspraktiken u.a. Karussellgeschäfte im internationalen Warenverkehr entgegengewirkt werden.

Weitere Teile der Rechnungen zur Auftrags- und Zahlungsabwicklungen werden hierfür nicht benötigt.

- Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Aufnahme und Meldung eines Kontos, auf dem die Zahlung gutgeschrieben wird. In der Praxis sind die Kontodaten regelmäßig in den Systemen des Rechnungsempfängers hinterlegt und bieten damit Sicherheit gegen Scheinrechnungen, die den Empfänger veranlassen könnten, auf ein neu angegebenes Konto eines betrügerischen Rechnungsausstellers zu überweisen. Dieser Sicherung gegen Betrug oder Fehler liefe eine Verpflichtung auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto entgegen.
- Auch die Meldung von Art und Menge der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistung halten wir nicht für erforderlich. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit wäre die Standardisierung der Positionsbezeichnungen. Zum einen zeigt die Praxis, dass die Bezeichnungen erheblich voneinander abweichen und nicht vergleichbar sind. Zum anderen, und das ist im Kontext der Mehrwertsteuerbetrugsbekämpfung entscheidend, ist die Aufdeckung ggf. von der tatsächlichen Warenlieferung abweichender Rechnungsinhalte nicht zu erwarten, da die Angabe auf Ausgangs- wie Eingangsrechnung identisch oder – so Betrugsabsicht besteht – einvernehmlich inkorrekt sein wird. Nicht zuletzt scheint es zum Schutz der Datensicherheit und der Geschäftsgeheimnisse geboten, dass keine Sammlung aller Transaktionsinhalte an zentraler Stelle erfolgt.

Mit dem Vorschlag will die EU-Kommission jeweils eine **2-Tagesfrist für die Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer sowie für die Übermittlung (eingangs- und ausgangsseitig)** einführen.

- Die 2-Tages-Fristen für die Rechnungserstellung und -übermittlung erscheinen unangemessen kurz, das gilt insbesondere, wenn keine leistungsstarken Systeme bei der Automatisierung unterstützen. Damit werden insbesondere KMU und Kleinstunternehmen mit zusätzlicher Bürokratie belastet und vor Schwierigkeiten beim Umgang mit Feier- und Urlaubstagen und Sondersituationen wie Krankheit gestellt.

Bedenken gegen den **Umfang und die 2-Tagesfrist für die Meldung** bestehen erst recht, soweit es um die Verpflichtung des **Rechnungsempfängers** geht:

- Gemäß dem EU-Vorschlag sollen im Meldedatensatz auch Mehrwertsteuersatz und -betrag enthalten sein. Im steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind dies Daten, die erst im Rahmen der Erwerbsbesteuerung durch den Rechnungsempfänger erhoben werden und folglich nicht in der Ausgangsrechnung des Rechnungsstellers enthalten sein können, da es sich aus seiner Sicht um steuerfreie Ausgangsumsätze handelt. Es bedarf also einer inhaltlichen, steuerrechtlichen Beurteilung und Ergänzung der Informationen durch den Rechnungsempfänger, um den ihm obliegenden Meldeerfordernissen nachkommen zu

können. Hierfür ist die Frist zu kurz. Zu Feier- und Krankheitstagen gilt zusätzlich die gleiche Herausforderung wie für den Rechnungssteller.

- Darüber hinaus stellt sich die Frage des Umgangs mit strittigen Rechnungen oder -inhalten. Soll der Empfänger auch von ihm bestrittene Rechnungen bzw. Rechnungsteile melden müssen? Wie ist in diesem Fall mit den Meldeerfordernissen zu Steuerbetrag und Steuersatz dem Grunde und der Höhe nach umzugehen? Welche Konsequenz hätte die Meldung aus steuerdeklaratorischer Sicht für ihn? Können ggf. Rechtspositionen des Rechnungsaussteller bzw. des Empfangsstaates der Umsatzsteuer hieraus abgeleitet werden?

Zum Rechnungsprozess enthält der Vorschlag zurecht keine Regelungen, darf aber den Anforderungen der Wirtschaft an effiziente Transaktionsprozesse nicht zuwiderlaufen.

Der Vorschlag enthält keine Vorgaben zu Statusmeldungen der staatlichen Plattformen an die Wirtschaftsbeteiligten. Dies ist nachzuholen. Außerdem sollte die offene Frage der notwendigen Aufbewahrung der Übermittlungsinformationen geklärt werden.

1.3 System aus nationalen Meldeplattformen und EU-VIES-System

Im Hinblick auf die Systemarchitektur mit nationalen Meldeplattformen und dem EU-VIES-System wird es aus Sicht der Wirtschaft wichtig sein, dass bei nationalen Reporting-Systemen für nationale Transaktionen sichergestellt ist, dass diese Meldung an die gleiche nationale Plattform erfolgt, wie für innergemeinschaftliche Transaktionen. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden technische Ausgestaltung der entstehenden Plattformen hinsichtlich Verfügbarkeit und Lastresistenz aufgrund der zu erwartenden transaktionsbezogenen Datenströme (Anzahl und Größe) sei an dieser Stelle hingewiesen.

2 Einheitliche MwSt-Registrierung vor dem Hintergrund des OSS

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Einführung einer europaweiten einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung sind aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Prozessoptimierung im Rahmen der Steuerdeklaration zu begrüßen.

2.1 Ausweitung des OSS

Zur Zielerreichung der Minimierung von umsatzsteuerlichen Registrierungsverpflichtungen begrüßen wir die europäische Initiative, die ihren Fokus zum einen auf die Ausweitung des OSS um bislang nicht erfasste Sachverhalte (u.a. B2B) legt, zum anderen aber auch erreicht, Nutzungshemmnisse des One-Stop-Shop aufgrund seiner derzeitigen Ausgestaltung zu reduzieren.

2.2 Neuregelung innergemeinschaftliches Verbringen

Der Vorschlag sieht die Abschaffung der komplexen und sehr bürokratischen Konsignationslagerregelung vor und integriert die steuerlichen Meldeverpflichtungen im Rahmen

solcher Geschäftsvorfälle in vereinfachter Art und Weise in den OSS. Die Eingliederung der Verbringungsverfahren in die Lieferkettenfiktion stellt eine umfassende Erleichterung für Unternehmen im E-Commerce dar und entlastet durch den Wegfall ausländischer Deklarationsverpflichtungen enorm.

2.3 *Ausweitung Lieferkettenfiktion*

Die Initiative sieht eine Ausweitung der Lieferkettenfiktion auf alle Lieferungen von Waren innerhalb der Union vor, die über eine elektronische Schnittstelle abgewickelt werden, unabhängig davon, wo der zugrunde liegende Lieferant niedergelassen ist und unabhängig vom Status des Käufers. Bislang war diese Regelung nur im Drittlandsbezug vorgesehen. Diese Maßnahme trägt zur Reduzierung der Befolgungskosten für Unionsverkäufer bei und ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.



Kontakt

Mila Otto

Head of Brussels Office

mila.otto@datev.de